Planzeichnung (Teil A)

Auszug aus der Liegenschaftskarte ALK des LVermGeo SA Gemeinde : Dessau- Roßlau Gemarkung : Waldersee Flur : 15 Maßstab : M1:1000 Stand : 9/2007	Punkt Nummer 1 4520096.359 5746222.319 Punkt Nummer 2 4520081.641 5746151.231 Lagestatus 150 (G/K 42/83 (3°)) Höhenstatus 160 (DHHN 92)
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am 19.10.2007, Aktenz.: A17/3156/2007-7	Plangrundlage Vermessungsbüro Becker (ÖbVI), Essener Strasse 36, 06846 Dessau / Rechtsnachfolger Vermessungsbüro Tetzlaff (ÖbVI) Burgker Straße 6, Dessau Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des §1 PlanzV '90. Dessau-Roßlau, 21.08.2009 Unterschrift/Stempel

Straßenprofile M1:100

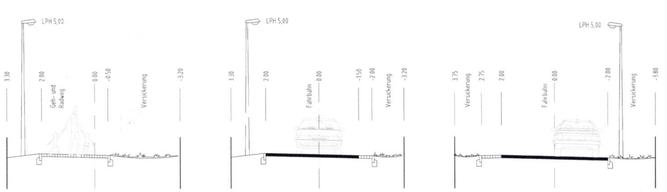

Planstraße A

Planstraße B

Planzeichenerklärung

- PlanzV 90 -

1. Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

z. B. 0,6 Geschossflächenzahl

z. B. 0,3 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse:

II als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen:

EG FB max. 1m ü. Fahrbahn — Niveau EG Fußboden 1m, als Höchstmaß

TH max. 5m ü. Fahrbahn — Traufhöhe TH 5m, als Höchstmaß

FH max. 10m ü. Fahrbahn — Firsthöhe FH 10m, als Höchstmaß

Nutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Einzel- /Doppelhäuser	Niveau EG- Fußboden Trauf-, Firsthöhe,
Bauweise	Dachform/ Dachneigung

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

o Offene Bauweise

ED Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

E Nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenze

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 u. Abs. 6 BauGB)

V Verkehrsberuhigter Bereich

ÖV Öffentliche Verkehrsfläche

PV Private Verkehrsfläche

Fußgänger und Radfahrer

M Flächen zum vorübergehenden Aufstellen von Mülltonnen, für die Tage der Abfuhr

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

öG Öffentliche Grünflächen

Spielplatz

Sträucher (Anpflanzung)

Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

6. Sonstige Planzeichen

SD Satteldach

Firstrichtung

Geltungsbereich

PKT 1 Punkt mit Nummer und Lagekoordinaten

Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen innerhalb eines Baugebietes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen

Ga/St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

7. Darstellungen ohne Normcharakter

bestehende Grundstückseinfriedung

Abbruch der bestehenden Grundstückseinfriedung

Flurstücksgrenzen

Flurgrenzen

1605/1 Flurstücksnummer

geplante Grundstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen
Der untere Bezugspunkt für die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die Fahrbahnmitte der angrenzenden vorderen Erschließungsstraße. (§ 18 BauNVO)
Bei ansteigenden bzw. abfallenden Erschließungsstraßen ist der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung das arithmetische Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßengradiente der angrenzenden vorderen Erschließungsstraße. (§ 18 BauNVO)
Bei Eckgrundstücken, die direkt an mehrere Erschließungsstraßen angrenzen, ist der Bezugspunkt das jeweils höhere arithmetische Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßengradiente der angrenzenden Erschließungsstraße. (§ 18 BauNVO)
Als Traufhöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut, gemessen in Gebäude- und Straßenmitte.

1.2 Grundflächenzahl
Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 BauNVO wird aus Gründen des haushälterischen Bodenmanagements (flächensparende Bauweise, Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden) eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

2. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
In allen WR - Teilgebieten kann die in der Planzeichnung, Teil A, festgesetzte Baulinie durch Treppenhäuser bis 0,5 m Tiefe und Balkone, Außen- und Freitreppen sowie Erker bis max. 1,50 m Tiefe ausnahmsweise überschritten werden. Eine Überschreitung durch die o.g. baulichen Anlagen ist nur bis zu max. 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge des Hauptgebäudes zulässig. (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch mit Ausnahme von Einfriedungen nicht auf den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den Flächen für Garagen und Stellplätze zulässig. (§ 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Je Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt von maximal 4,75 m Breite zulässig.

5. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die der Ver- und Entsorgung dienenden Leitungen sind unterirdisch und innerhalb der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zu führen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Nr. 20 BauGB)
Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung ist gemäß DWA- Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138, vom April 2005 auszuführen.
Eine Brauchwassernutzung ist zulässig.

Die Versickerung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Das von den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet (Versickerungsanlagen innerhalb der Verkehrsflächen) zu versickern.

Flächen für Parkplätze, Stellplätze und ihrer Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien zu erstellen (Öko- oder Sickerpflaster etc.) oder als wassergebundene Fläche herzustellen. Ein Abflussbeiwert der Flächen von 0,6 darf nicht überschritten werden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Fläche erforderlich ist.

7. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die in der Planzeichnung, Teil A, festgesetzten privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich - Planstraße B) werden

- für die anliegenden Grundstückseigentümer, Fahrzeuge der öffentlichen Daseinsvorsorge und Unternehmen der Ver- und Entsorgung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (auch zwecks Regenwasserversickerung)

belastet.

8. Heizungsbeschränkung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe (Braunkohle, Steinkohle) zur Versorgung des Hauptgebäudes mit Wärme und Warmwasser ist nicht zulässig. Ausnahmsweise kann je Grundstück eine Feuerungsanlage für feste fossile Brennstoffe zugelassen werden, wenn diese zur Raumwärmeversorgung des jeweiligen Teils des Gebäudes von untergeordneter Bedeutung ist. (31 Abs. 1 BauGB)

9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

9.1 Gehölzpflanzungen entlang der östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches
Die südliche Grenze des Geltungsbereiches ist in einer Breite von ca. 2,5 m mit gebietsheimischen Gebüschen gemäß Eintrag in die Planzeichnung zu bepflanzen. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches ist in einer Breite von ca. 2,5 m mit einer Baum- Strauch- Hecke gemäß Eintrag in die Planzeichnung zu bepflanzen.

Es sind folgende Pflanzenarten zu wählen:

Stiel-Eiche (*Quercus robur)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Hain-Buche (*Carpinus betulus)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Feld-Ahorn (*Acer campestre)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Kornelkirsche (*Cornus mas)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Echte Mehlbeere (*Sorbus aria)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Forsythia (*Forsythia `Spectabilis`*)	verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe: 60-100 cm
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)	verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe: 60-100 cm
Lederblättrige Rose (*Rosa caesia*)	leichter Strauch, 2 Triebe, Höhe: 40 - 70 cm
Stumpfblättriger Rose (*Rosa tomentella*)	leichter Strauch, 2 Triebe, 40 - 70 cm
Filz-Rose (*Rosa tomentosa*)	leichter Strauch, 2 Triebe, 40 - 70 cm
Hundsrose (*Rosa canina*)	leichter Strauch, 2 Triebe, 40 - 70 cm
Graugrüne-Rose (*Rosa dumalis*)	leichter Strauch, 2 Triebe, Höhe: 40 - 70 cm
Wildapfel (*Malus sylvestris*)	Jungpflanze, 2 jährig verschult, Höhe: 50 - 80 cm
Kreuzdorn (*Rhamnus carthaticus*)	leichter Strauch, 2 Triebe, Höhe: 40 - 70 cm
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)	3 Triebe, Höhe: 60 -100 cm
Feldahorn (*Acer campestre*)	Jungpflanze, 2 jährig verschult, Höhe: 50 - 80 cm
Holzbirne (*Pyrus pyraster*)	Jungpflanze, 2 jährig verschult, Höhe: 50 - 80 cm
Wildapfel (*Malus sylvestris*)	Jungpflanze, 2 jährig verschult, Höhe: 50 - 80 cm
Hasel (*Corylus avellana*)	verpflanzte Sträucher, 5 Triebe, Höhe: 60-100 cm
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)	verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe: 60-100 cm
Schlehe (*Prunus spinosa*)	verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, Höhe: 60-100 cm

Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind funktionsgerecht zu ersetzen.

9.2 Pflanzung von je einem Baum je Grundstück
Je Grundstück ist durch die privaten Nutzer mindestens ein Baum nachfolgender Artenauswahl zu pflanzen:

Stiel-Eiche (*Quercus robur)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Hain-Buche (*Carpinus betulus)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Feld-Ahorn (*Acer campestre)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Kornelkirsche (*Cornus mas)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm
Echte Mehlbeere (*Sorbus aria)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm

Auswahl an Obstsorten

Apfelbaum	*Malus domestica `Schöner Boskop´*
	Malus domestica `Cox Orangenrenette´
	Malus domestica `Goldparmäne´
	Malus domestica `Gravensteiner´
	Malus domestica `Prinzensteiner´
Süßkirsche	*Prunus avium `Große Schwarze Knorpelkirsche´*
Birne	*Pyrus communis `Geliefte Butterbirne´*
	Pyrus communis `Gute Graue´

Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv, Stammumfang 14-16 cm.

Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind funktionsgerecht zu ersetzen.

9.3 planexterne Pflanzung von insgesamt 19 Bäumen entlang des Weges (Verlängerung Münsterberger Straße)
Dem Baugebiet zugeordnet wird folgende plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme. In der südlichen Verlängerung der Münsterberger Straße ist auf dem Flurstück 460/1 der Flur 8 der Gemarkung Waldersee "An der Mittelbuschbreite" mit einer Gesamtfläche von 2.403 m² eine Baumreihe von insgesamt 19 Bäumen zu pflanzen.

Es soll eine Pflanzenart Verwendung finden, wobei folgende Arten zur Auswahl stehen:

Feld-Ahorn (*Acer campestre)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm
Hain-Buche (*Carpinus betulus)*	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm

Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind funktionsgerecht zu ersetzen.

Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB und § 85 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt

1. Fassaden
Die Außenwände der Hauptgebäude sind in der unteren Gebäudezone deutlich durch Gebäudesockel und Erdgeschoss zu gliedern. Gebäudesockel dürfen höchstens bis Oberkante Erdgeschoss-Fußboden sichtbar ausgebildet werden.
Sie müssen mindestens 30 cm über die ausgebaute Straße hinausragen.
Die Fassaden sind nur in Putz auszuführen. Für den Gebäudesockel sind neben Putz auch Klinker und Verkleidungen aus Klinkerplatten zulässig.

Fassaden von Doppelhaushälften sind jeweils einheitlich zu gestalten.

2. Dachform und Dachneigung
Im Plangebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° bis 50° zulässig. Bei Dachaufbauten, Gebäudeteilen (z. B. Wintergärten, Windfänge, Terrassenüberdachungen), Garagen, Carports und Nebenanlagen sind ausnahmsweise auch geringer geneigte Dächer und abweichende Dachformen zulässig.

Mehrere Dachaufbauten auf einem Gebäude sind in ihrer Form und Dachneigung gleich auszubilden.

3. Dachflächen
Die Dachdeckung geneigter Dächer ist im örtlichen Erscheinungsbild in rot, braun und grau in Dachziegeln oder Betondachsteinen zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Dachaufbauten und Gebäudeteile (z.B. Wintergärten, Windfänge oder Terrassenüberdachungen) können ausnahmsweise auch mit anderen Eindeckungen und Farbtönen versehen werden.
Mehrere Dachaufbauten auf einem Gebäude sind mit dem gleichen Eindeckungsmaterial und in der gleichen Farbe zu gestalten.

4. Dachaufbauten
Die Summe aller Dachaufbauten auf einer Dachseite ist auf max. 1/2 der darunterliegenden Wandlänge des Hauptgebäudes zu begrenzen.

5. Gestaltung der Traufe
Die Traufe ist grundsätzlich durchgängig zu gestalten. Ausnahmsweise kann auf der der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite eine Traufunterbrechung zugelassen werden, wenn die Unterbrechung ein Höchstmaß von 1/3 der Länge der darunter liegenden Wand des Hauptgebäudes nicht überschreitet (siehe Prinzipskizze).

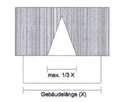

6. Grundstückseinfriedungen
Einfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur in offener Form und als Hecken bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Offen gestaltete Einfriedungen können ausnahmsweise in Verbindung mit gemauerten Sockeln und Pfeilern errichtet werden, wenn der Sockel nicht höher als 0,4 m über die Verkehrsfläche reicht.
Einfriedungen zu den östlichen und südlichen Grenzen des Bebauungsplangebietes dürfen nur in Form von Hecken errichtet werden. Die Integration von Maschendrahtzäunen ist zulässig.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Dessau hat in der Sitzung am 12. Juli 2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 172 "Wohnanlage Wilhelm-Feuerherdt-Straße" beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Dessau, Ausgabe 8 / 2006, am 29.Juli 2006 erfolgt.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 04. Februar 2008 bis 15. Februar 2008 durchgeführt worden.
Anhörung am 26.02.2008, 19.00 Uhr im Rathaus Waldersee

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB, mit Schreiben vom 17.Januar 2008 zur Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

5. Die durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden sind beteiligt worden.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 09.07.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.:172, in der Fassung vom 15.Mai mit der Begründung zugestimmt und die Auslegung gemäß § 3, Abs.2 BauGB beschlossen.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

7. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr.:172 in der Fassung vom 15 Mai 2008, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.08.2008 bis 05.09.2008 nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Montag u. Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach §4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am ~~04.08.~~ 26.07. 2008 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

8. Der Beschluss über die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 10.12.2008 gefasst worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 26.02.09 vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.02.09 gebilligt.

Dessau-Roßlau ,den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2010 Der Oberbürgermeister

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.01.2010 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Verhältnisses des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 30.01.10 in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, den 01.02.2010 Der Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau, 17.08.2009

gaudlarchitekten
Unterschrift Planverfasser/Stempel — Tel. (0340) 230 19 86 | Fax (0340) 230 19 85 | c.m.von-weber-str. 10 | 06844 dessau

Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
am 13.09.2007, Aktenz.: A9 - 10226 - 2007; Auszug aus der Topografischen Karte, 1:10 000
Kartenblatt 4139 SO,Dessau O, Stand 2001

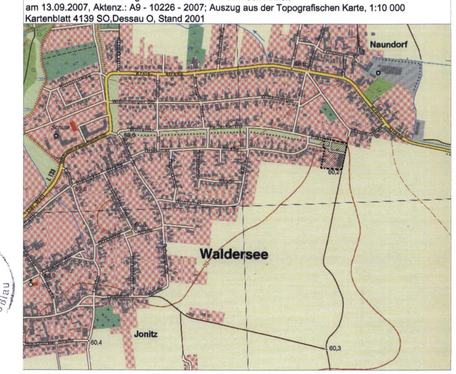

STADT DESSAU - ROSSLAU

Bebauungsplan Nr. 172

Wohnanlage
Wilhelm - Feuerherdt - Straße
in Waldersee

SATZUNG

Dessau - Roßlau, 11.08.2009
Maßstab 1:500

STADT DESSAU-ROSSLAU